

## Kanzlei & Mandat

Rechtsanwalt Uwe Lenhart und Dipl.-Psychologin Ingeborg Blume\*

### Verteidigung bei Fahren unter Rauschmitteleinwirkung

#### I. Einleitung

Auch eine folgenlose Fahrt unter Drogeneinwirkung, d. h. eine Fahrt ohne Fahrfehler und/oder drogenbedingte Ausfallerscheinungen, erfüllt den Ordnungswidrigkeitstatbestand des Fahrens eines Kfz unter Rauschmitteleinwirkung (§ 24 a II StVG). Einen Grenzwert sieht die Vorschrift – anders als § 24 a I StVG für Fahrten unter Alkoholeinfluss – nicht vor. Folgen:

- 1. Verstoß: Geldbuße 500 Euro, ein Monat Fahrverbot;
- 2. Verstoß: Geldbuße 1000 Euro, drei Monate Fahrverbot;
- ab 3. Verstoß: Geldbuße 1500 Euro, drei Monate Fahrverbot.

Zusätzlich werden jeweils 4 Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen.

Werden darüber hinaus drogenbedingte Fahrfehler und/oder für die Fahrtauglichkeit bedeutsame Ausfallerscheinungen festgestellt, kommt eine Verurteilung wegen Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) mit Geldstrafe in Höhe etwa eines Monatsnettoeinkommens und in der Regel die Entziehung der Fahrerlaubnis für circa ein Jahr in Betracht. Kommt es nicht zur Fahrerlaubnisentziehung, wird die Tat zusätzlich mit 7 Punkten im Verkehrszentralregister erfasst.

Eine Mitteilung an die Führerscheinstelle erfolgt bereits im Ermittlungsverfahren durch die Polizei. Die Drogenauffälligkeit (auch außerhalb des Straßenverkehrs, z. B. lediglich bei Besitz), kann Zweifel an der Eignung zum Führen von Kfz oder gleich die Ungeeignetheit begründen. Abhängig vom Bundesland kann die Fahrerlaubnisbehörde z. B. in Hessen bei unklarem Konsumverhalten die Einholung eines ärztlichen oder bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen; bei Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (mit Ausnahme von Cannabis) kann sie die Fahrerlaubnis sofort entziehen.

#### II. Problem im Hinblick auf Belassung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Wenn der Betroffene bei Fahren unter Rauschmitteleinwirkung gem. § 24 a II 1 StVG nach Verbüßung des Fahrverbots den Führerschein zurückbekommt oder wegen Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB nach vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis in der Hauptverhandlung ein deklaratorisches Fahrverbot verhängt wird (das durch die Zeit der Beschlagnahme des Führerscheins vom Tattag oder der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bis zur Hauptverhandlung abgegolten ist) oder das Gericht den Vorwurf der Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB als nicht erwiesen ansieht, deshalb auf Fahren unter Rauschmitteleinwirkung gem. § 24 a II 1 StVG erkennt und dem Betroffenen den Führerschein in der Hauptverhandlung zurückgibt, ist die Fahrerlaubnisbehörde in den weit überwiegenden Fällen nicht gehindert, auf Grund desselben Sachverhalts eigene Maßnahmen zu ergreifen.

Hieran ist sie nur dann gehindert, wenn das Gericht in den schriftlichen Urteilsgründen unter Einbeziehung sämtlicher Erkenntnisse eine eigenständige Bewertung der Fahreignung vorgenommen hat. Das Urteil muss so genannte Bindungs-

wirkung gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde entfalten. Fehlt diese, führt das regelmäßig zu dem Ergebnis, dass der Betroffene zwar ein Fahrverbot verbüßt hat, ihm die Fahrerlaubnisbehörde aber anschließend gleichwohl wegen desselben Sachverhalts die Fahrerlaubnis entzieht. Kraftfahrer, die Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) konsumieren, sind im Regelfall als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn bei ihnen bislang nur ein einmaliger Konsum festgestellt worden ist.

Bei dem Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung ordnet die Behörde die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, wobei die Wiedererlangung der Kraftfahreignung bei Abhängigkeit eine Entgiftung und nachhaltige suchttherapeutische Entwöhnung vom Betäubungsmittelkonsum und eine nachgewiesene Betäubungsmittelabstinenz von in der Regel einem Jahr voraussetzt. Bei Betroffenen, bei denen sich noch keine Drogenproblematik in der Persönlichkeit und im Sozialverhalten verfestigen konnte, ist nicht zwingend zu fordern, dass bereits ein Jahr (nachweisbar) auf den Konsum verzichtet wurde. Um aber eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können, ist hier für ein positives Begutachtungsergebnis ein Abstinenzzeitraum von in der Regel ein Jahr, mindestens aber sechs Monaten vorauszusetzen (die Abstinenzzeiten sind in den bundeseinheitlichen Beurteilungskriterien festgelegt).

Genau hieran scheitert dann in den meisten Fällen eine positive Begutachtung. Der Betroffene ist nicht in der Lage, zum Zeitpunkt der MPU die Abstinenz rückwirkend für sechs Monate oder mehr anhand von forensisch gesicherten polytoxikologischen Haar- oder Urinanalysen nachzuweisen.

#### III. Ziele des Betroffenen

Ziele des Betroffenen sind

- die Fahrerlaubnis zu behalten bzw.
- den Zeitraum des Verlusts so kurz wie möglich zu halten;
- zu vermeiden, eine MPU absolvieren zu müssen;
- die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Nicht nur im Sinne der erfolgreichen Tätigkeit des Verteidigers ist es unerlässlich, dem Mandanten vor Augen zu führen, dass die Belassung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis nur unter der Voraussetzung der Drogenabstinenz und der psychologischen Aufarbeitung der Ursachen des Drogenkonsums möglich sind.

#### IV. Aufgaben des Verteidigers

Der Betroffene muss zunächst einmal über die möglichen Folgen seiner Fahrt unter Rauschmitteleinwirkung informiert werden, insbesondere über die sich dem Bußgeld- oder Strafverfahren anschließenden Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde. Unbedingt muss darauf hingewiesen werden,

\* Der Autor *Lenhart* ist Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt a. M., die Autorin *Blume* ist Fachpsychologin für Verkehrspsychologie (BDP) und Geschäftsfeldleiterin des gomobil Schulungszentrums der TÜV Hessen Consulting GmbH.

dass der Betroffene sich für einen Nachweis der Drogenabstinenz in einer zum späteren Zeitpunkt stattfindenden MPU nach Drogenfreiheit sofort einem Drogen-Abstinenz-Check unterziehen soll. Der Urin muss dabei an für den Betroffenen nicht vorhersehbaren Terminen unter Aufsicht gesichert werden. Hierbei sind z. B. gerichtsmedizinische Institute, MPU-Stellen und vereinzelt auch Gesundheitsämter zu beauftragen, den Betroffenen über einen bestimmten Zeitraum – mindestens über sechs Monate – zu benachrichtigen, dass dieser dann noch am selben oder am darauffolgenden Tag zur Urinkontrolle erscheinen müsse.

Sofern der Betroffene gegen die Beschlagnahme seines Führerscheins durch die Polizei Widerspruch eingelegt hat, sollte man diesen in dem Gesuch auf Akteneinsicht zurücknehmen. So kann zunächst eine vor Akteneinsicht erfolgende – ungünstige – gerichtliche Entscheidung vermieden werden. Ein Widerspruch ist nicht fristgebunden und kann jederzeit – erneut – eingelegt werden. Ist der Führerschein des Betroffenen wegen des Verdachts einer Fahrt unter dem Einfluss berauschender Mittel gem. § 316 StGB beschlagnahmt worden, sollte der Verteidiger versuchen, in einer Hauptverhandlung den Wegfall der Ungeeignetheit des Betroffenen unter Beweis zu stellen und das Gericht dazu zu bewegen, in den Urteilsgründen klar zum Ausdruck zu bringen, dass es auf Grund einer eigenständigen abschließenden Beurteilung den Betroffenen nunmehr wieder für geeignet hält, ein Kraftfahrzeug zu führen. Es empfiehlt sich, das angestrebte Procedere zuvor mit dem Gericht zu besprechen. Meist erwarten Gerichte einen (Mindest-)Zeitraum von der Beschlagnahme des Füh-

erscheins/vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bis zur Hauptverhandlung, um eine Herausgabe des Führerscheins in Aussicht stellen zu können.

Ein bedeutender Umstand für die Beurteilung der charakterlichen Einschätzung des Betroffenen im Falle von Trunkenheits- und Drogenfahrten ist die Teilnahme an Schulungskursen. Für Personen, die mit Drogen aufgefallen sind, bieten die gomobil Schulungszentren des TÜV das spezielle Programm „Mobil Plus Drugs“ an. Damit kann (sofern kein massives Drogenproblem vorliegt) auch vor Gericht eine Sperrfristverkürzung um bis zu zwei Monate erreicht werden. Bei Kursende wird eine Teilnahmebescheinigung ausgegeben.

Der Verteidiger sollte in einer Hauptverhandlung Folgendes einführen:

- Feststellungen zur Person des Betroffenen,
- etwaige Eintragungen im Verkehrszentralregister,
- etwaige Vorstrafen,
- Teilnahmebescheinigung am Kurs „Mobil Plus Drugs“,
- Erfahrungen des Betroffenen mit dem Rehabilitationsprogramm für drogenauffällige Kraftfahrer,
- (negative) Urindrogenscreenings,
- Nachteile, die der Verlust des Führerscheins während der Zeit der Beschlagnahme und der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis für den Betroffenen gebracht hat (wird von diesem häufig als eigentliche Strafe empfunden und trägt damit dazu bei, sein Verantwortungsbewusstsein zu stärken und seine Verhaltenstendenzen positiv zu beeinflussen),
- Zukunftsaussichten des Betroffenen mit und ohne Führerschein. ■